



Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen der Versagung selbstständigen Unterrichts
am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts

Für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gilt § 10 Absatz 4 der BSPO II: *„Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt¹.“*

- Im Fall der Versagung selbstständigen Unterrichts verlängert das Regierungspräsidium den ersten Ausbildungsabschnitt in der Regel um sechs Monate bis zum 31. Januar des Folgejahres. In der Verlängerung kürzt das Regierungspräsidium die Anwärterbezüge üblicherweise um 15%.
- In der Verlängerung gelten weiterhin die Vorgaben für den ersten Ausbildungsabschnitt (§ 13 Absatz 3 BSPO II): *„...hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden [verteilt auf die beiden Ausbildungsfächer]...; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleiteten Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). Sie nehmen an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil...“*
Der Verlängerungszeitraum soll zur Weiterentwicklung der für die Übernahme selbstständigen Unterrichts maßgeblichen Kompetenzen genutzt werden. Daher ist es sinnvoll, die vorgeschriebene Wochenstundenzahl überwiegend begleitet zu unterrichten.
- In der Verlängerung nehmen die Referendarinnen und Referendare weiterhin an den Seminarveranstaltungen ihres Kurses teil. Die Lehrveranstaltungen in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie und in den Fachdidaktiken finden in der Regel am Freitag statt, in Ausnahmefällen am Donnerstagnachmittag.
- Über die Anwesenheit an der Schule macht die BSPOII keine Vorgaben. Die Referendarinnen und Referendare sollen genügend Zeit haben, sich auf ihren Unterricht vorzubereiten. Für die Unterrichtsreflexion mit der Mentorin oder dem Mentor sollen ebenfalls ausreichende Zeitfenster eingeplant werden

¹ Der Termin für die Abgabe der Versagung bei der Seminarleitung kann dem Terminplan des LLPA für die zweite Staatsprüfung entnommen werden.

- Die Referendarinnen und Referendare dokumentieren in der Verlängerung alle hospitierten und unterrichteten Stunden und geben das Formular „Einzelnachweis der schulpraktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (R D)“ und das Formular „Zusammenstellung der schulpraktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt“ mit allen Unterschriften am Ende des Verlängerungshalbjahrs (Ende Januar) im Sekretariat des Seminars ab. Die regulär von Februar bis Juli geführten Einzelstundennachweise geben die Referendarinnen und Referendare vor den Sommerferien ab.
- Im Verlängerungshalbjahr führen die Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars in der Regel zwei Beratungsbesuche je Ausbildungsfach durch. Die Entscheidung über die Anzahl der Beratungsbesuche liegt bei den Ausbilderinnen und Ausbildern.
- Die Referendarinnen und Referendare, deren Vorbereitungsdienst verlängert wurde, nehmen in der Regel an der im ursprünglichen Terminplan ausgewiesenen mündlichen Prüfung in Schulrecht/Schulorganisation teil. Für alle weiteren Teile der zweiten Staatsprüfung - einschließlich der Dokumentation - erstellt das LLPA einen gesonderten Terminplan und sendet ihn im Januar des Folgejahres an die Referendarinnen und Referendare in der Verlängerung, an deren Ausbildungsschulen und ans Seminar. Alle Prüfungsbestandteile verschieben sich um etwa sechs Monate.
- Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet „die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule darüber dem Regierungspräsidium **in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums**“ (§ 10 (4) BSPO II).
- Sollte von Schule und Seminar festgestellt werden, dass die Referendarinnen und Referendare nun selbstständigen Unterricht übernehmen können, richtet sich der Umfang der Unterrichtsverpflichtung im weiteren Ausbildungsverlauf nach den Maßgaben der BSPO II